



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als ordentliches Mitglied zum Verein zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Mainz e.V..

Personen, die **nicht** Angehörige der Universität Mainz oder einer mit dem Allgemeinen Hochschulsport kooperierenden Einrichtung sind (siehe: <https://www.ahs.uni-mainz.de/sportprogramm/teilnahmebedingungen-anmeldung>), können auf Wunsch, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, über eine Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Mainz e.V. auch Zugang zu für Fördervereinsmitglieder freigegebenen Sportangeboten des Allgemeinen Hochschulsports erhalten. Bitte beachten Sie dann die dazu erforderlichen Angaben im beigefügten SEPA-Lastschriftmandat.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die beigefügte Satzung des Vereins - insbesondere die Kündigungsbedingungen und die automatische Verlängerung der Mitgliedschaft nach Ablauf der Kündigungsfrist - an. Alle personenbezogenen Daten in dieser Beitrittserklärung werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Die Daten werden ausschließlich für die Erfüllung der Geschäftstätigkeit des Vereins und dessen Zweck, bei Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports (AHS) auch für die Durchführung des Sportbetriebes durch den AHS und dessen Zweck verwendet. Eine weitere Verarbeitung meiner Daten erfolgt nicht. Der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten zu diesen Zwecken stimme ich ausdrücklich zu.

Persönliche Daten:

Herr:	<input type="checkbox"/>	Frau:	<input type="checkbox"/>	Div.:	<input type="checkbox"/>	Mitgliedsnr.:	_____ (wird vom Verein ausgefüllt)
Name:	_____					Geb.-Datum:	_____
Vorname:	_____					Telefon:	_____
Straße, Nr.:	_____					Mobil:	_____
PLZ, Ort:	_____					E-Mail:	_____

Ich bin darüber informiert und erkenne an, dass 1.) seitens des der Universität Mainz und des Allgemeinen Hochschulsports keinerlei Versicherungen, insbesondere Unfallversicherungen, für mich vorgehalten werden, und dass meine Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports auf eigene Gefahr erfolgt, sowie 2.) die Universität Mainz und der Allgemeine Hochschulsport keinerlei Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden im Rahmen meiner Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports übernehmen; dies gilt nicht für Fälle, in denen ein Haftungsausschluss gesetzlich ausgeschlossen ist. Ich bin darüber informiert und erkenne an, dass ich gegenüber der Universität Mainz und dem Allgemeinen Hochschulsport für alle im Rahmen der Wahrnehmung von Veranstaltungen verursachten Schäden hafte.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00001201656

Hiermit ermächtige ich,

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____

den Verein zur Förderung des Allg. Hochschulsports der Universität Mainz e. V., von meinem Konto

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

- für mich

- für das Mitglied (nur, sofern abweichend vom Kontoinhaber) _____

folgende Beiträge bis auf Widerruf einzuziehen:

1. Den Jahres-Mitgliedsbeitrag für den Verein (derzeit € 30,-):

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

2. Das Jahres-Teilnahmeentgelt im Namen und Auftrag des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Mainz; *nur* bei Teilnahmewunsch an den für Fördervereinsmitglieder zugänglichen Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports (derzeit € 60,-) zusätzlich erforderlich:

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Mandatsreferenz für den Einzug der Beträge ist identisch mit meiner Vereins-Mitgliedsnummer; ist diese noch nicht vergeben, wird sie mir im Rahmen der Mitgliedschaftsbestätigung zugesandt.

Hinweis: Die Abbuchung von Erstbeiträgen erfolgt i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung meiner Mitgliedschaft, die Abbuchung von Folgebeiträgen i. d. R. im April eines jeden Jahres. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung belasteter Beträge verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Satzung

Verein zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports (AHS) der Universität Mainz e. V.

- Stand: 05. 12. 2022 -

§1 Vereinsname, Vereinszweck, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Mainz". Zweck des Vereins ist die Förderung des Hochschulsports der Universität Mainz.

Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass dem AHS der Universität Mainz finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung gewährt wird.

Sitz des Vereins ist Mainz.

§2 Neutralitäts- und Toleranzgebot

Der Verein vertritt den Grundsatz der Toleranz und ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden und dem Kassenwart darf auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils monatlich 25,- Euro einschließlich Fahrten am Ort, Telefon, Internet und Porto gezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsvermögen, Vereinsmittel, Geschäftsjahr

Vereinsmittel setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, eventuellen Zinsen und aus durch Aktivitäten erwirtschafteten Mitteln, die im Rahmen der Gemeinnützigkeit gestattet sind, zusammen.

Vereinsmittel dürfen nur für Anträge des Leiters des Allgemeinen Hochschulsports für satzungsgemäße Zwecke und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereines ausgegeben werden. Die Aufnahme von Krediten und Überziehungen von Konten sind untersagt. Der Leiter des Allgemeinen Hochschulsports und von ihm beauftragte Verwaltungspersonen können jederzeit Einblick in Einnahmen und Ausgaben des Vereins nehmen.

Über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Leiters des Hochschulsportes.

Über Vergütungen von Mitarbeitern des Vereines entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Leiters des Hochschulsportes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Verein ist ebenfalls aufzulösen, wenn dies von dem für den Allgemeinen Hochschulsport zuständigen Fachbereich durch Fachbereichsratsbeschluss gefordert wird.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Hochschulsport der Universität Mainz, verbunden mit der zwingenden Auflage, das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, d. h. zur Förderung des Sports, zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorsitzende, der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vereinsvorsitzender

Der Vereinsvorsitzende ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. In wichtigen Angelegenheiten soll er sich mit dem Gesamtvorstand beraten. Der Gesamtvorstand kann Entscheidungsrichtlinien vorgeben.

§8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern. Der Leiter des Allgemeinen Hochschulsports oder ein von ihm bestellter Vertreter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zu einer nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

§9 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Einladung mindestens zwei Monate Mitglied des Vereins sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Zu einer Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung der Leitung des AHS erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 4. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine Verschiebung ist in begründeten Fällen durch den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist ist durch rechtzeitige Absendung gewahrt. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versand an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. Mailadresse des Mitgliedes als zugegangen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, in Form der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in Form einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Mitarbeiter des Vereines mit Arbeitsvertrag mit dem Verein und hauptamtliche Mitarbeiter des AHS werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§11 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erklärt.

Sie kann jeweils bis zu 2 Monaten vor Jahresende für das darauffolgende Jahr gekündigt werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.12.2022 am 5.12.2022 in Kraft.